

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Hella Gutmann Solutions GmbH

§1 Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Hella Gutmann Solutions GmbH („HGS“) gelten für alle Angebote, Lieferungen, Reparaturen und sonstigen Leistungen (Software- und Lizenzdienstleistungen), die HGS erbringt bzw. unterbreitet. Spätestens mit der Entgegennahme der jeweiligen Ware bzw. Leistung gelten die AGB vom Kunden als angenommen.

(2) Die AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, HGS stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

(4) In Bezug auf Dauerschuldverhältnisse für Software- und Lizenzdienstleistungen behält HGS sich das Recht vor, diese AGB mit Ausnahme der Regelungen in § 5 Abs. 1 und 6 (Preise, Zahlungsbedingungen, Preisanpassung) und § 10 Abs. 1, 2 und 6 (Datenbanknutzung) zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen erforderlich ist - insbesondere bei einer Änderung der Gesetzeslage oder der Rechtsprechung sowie im Fall technischer Veränderungen - und der Kunde durch die Änderung nicht unangemessen benachteiligt wird.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss

(1) Die Angebote von HGS sind freibleibend und unverbindlich. Angaben zu Leistungen und Waren (insbesondere Diagnosegeräten), z.B. hinsichtlich Farben, Gewichten, Maßen, Gebrauchswerten, Toleranzen und technischen Daten sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur als Richtwerte zu verstehen, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Waren oder Leistungen. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(2) Eine zugesicherte Eigenschaft liegt nur dann vor, wenn sie als solche ausdrücklich vereinbart wurde.

(3) Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch HGS. In Bezug auf periodisch zu erbringende sonstige Leistungen für Software- und Lizenzdienstleistungen genügt zur Wahrung der Schriftform die elektronische Übermittlung (E-Mail, Scan).

(4) Bestellt der Kunde die Ware oder Leistung auf elektronischem Wege, wird HGS den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden. Dem Kunden werden auf Verlangen die vorliegenden AGB per E-Mail übersandt.

§ 3 Lieferung und Leistung

(1) Liefer- und Leistungstermine sind freibleibend und gelten vorbehaltlich eigener Belieferung. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware oder Leistung unverzüglich informiert. Die vom Kunden eventuell schon erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

(2) HGS haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung oder für Liefer- oder Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die HGS nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse HGS die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist HGS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern bzw. verschieben sich die Fristen bzw. Termine zur Warenlieferung oder Erbringung von Leistungen um den Zeitraum der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit.

(3) HGS ist zu Teillieferungen und -leistungen sowie zu deren separater Abrechnung berechtigt, wenn

- die Teillieferung oder -leistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,

- die Lieferung der restlichen bestellten Ware bzw. der restlichen Leistungen sichergestellt ist und

- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen oder HGS sich zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt.

(4) Bei Liefer- oder Leistungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Schadensersatz schuldet HGS jedoch nur im Rahmen der Bestimmungen des § 15 (Haftung).

(5) Bleibt der Kunde nach Anzeige der Bereitstellung der Ware mit deren Übernahme länger als zwei Wochen im Rückstand, so ist HGS nach Setzung einer Nachfrist von weiteren zwei Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

§ 4 Versand und Gefahrübergang

(1) Warenlieferungen erfolgen ab dem Lager der HGS. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Versandart und Versandweg stehen im pflichtgemäßen Ermessen der HGS.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, bei Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person, bei Produkten mit digitalen Inhalten, Elementen und digitalen Dienstleistungen mit dem Beginn des vereinbarten Bereitstellungszeitraums auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

(3) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verschoben, so lagert die Ware vom Tag der Anzeige der Versandbereitschaft an auf die Gefahr des Kunden. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lagerspesen) hat der Kunde zu tragen.

(4) Wird Ware zu Gunsten des Kunden transportversichert, wird die Versicherung für den Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde selbst unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen Frist geltend zu machen.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Preisanpassung

(1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, bei Fehlen einer solchen Angabe die bei Eingang der Bestellung gültige Preisliste von HGS. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, in Euro und „ab Werk“ ohne Kosten für Verpackung, Versand und/oder Zoll, die gesondert in Rechnung gestellt werden. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

(2) HGS behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Material- und Lohnkostensteigerungen, z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen eintreten. Diese Kostenerhöhungen werden dem Vertragspartner auf Verlangen nachgewiesen.

(3) Kauft der Kunde von HGS Ware, erteilt er einen kostenpflichtigen Reparaturauftrag nach den §§ 631 ff. BGB oder bucht er sonstige Leistungen, die eine Einmalzahlung erfordern (z.B. Ersatz- oder Wartungsteile), sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang rein netto kostenfrei an HGS zu leisten. Bucht der Kunde Leistungen, die eine periodisch wiederkehrende Zahlung erfordern (Software- und Lizenzdienstleistungen), ist der Kunde verpflichtet, die Zahlung zu Beginn der Periode im Voraus zu leisten.

(4) HGS ist auch im Übrigen berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen.

(5) Der Kunde gerät mit Empfang der ersten Mahnung oder ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung gemäß § 286 Abs. 3 BGB in Zahlungsverzug. Im Falle des Verzuges stehen HGS Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie ein Pauschalbetrag in Höhe von EUR 40,00 gemäß § 288 Abs. 5 S. 1 BGB zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(6) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(7) Erhöhen sich im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen (vgl. § 1 Abs. 4) die für HGS anfallenden Kosten (insbesondere notwendige Unterhaltungskosten, Kosten für die Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur, Lizenzgebühren für Drittwerke), ist HGS berechtigt, die Preise gegenüber dem Kunden im Umfang der gestiegenen Kosten zu erhöhen. Die Preisanpassung erfolgt mit schriftlicher Ankündigung von drei Monaten. Der Kunde ist zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist zum Termin des Inkrafttretens der Preisanpassung berechtigt.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen (Software- und Lizenzdienstleistungen)

(1) Der Vertrag beginnt an dem Ersten des Monats, der auf das im Bestellschein angegebene Datum folgt. Beispiel: Wurde die Lizenz am 15.07.2026 über einen Bestellschein oder über macs365.com verbindlich abgeschlossen, beginnt der Vertrag am 01.08.2026.

(2) Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich von einer Vertragspartei gekündigt wird.

(3) Mit der Bestellung von zusätzlichen Lizenzbausteinen erfolgt eine Vertragsumstellung, daraus ergibt sich eine neue Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist. (Ausgenommen von Lizenzen, welche über Leasing erworben werden) Beispiel: Vertragsbeginn für die erste Lizenz ist der 01.08.2026, so dass der Vertrag mindestens bis zum 31.07.2027 läuft. Bucht der Kunde zum 01.10.2026 eine Upgrade-Lizenz, werden die Verträge für bereits bestehende Lizenzen bezüglich ihrer Laufzeit immer an die zuletzt erworbene Lizenz bzw. Lizenzweiterung angepasst, also auf die

Laufzeit bis zum 30.09.2027. Erweiterungen von Software- und Lizenzdienstleistungen (ADD-Ons) sowie Lizenzen für andere Geräte sind von dieser Regelung nicht betroffen.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den Regelungen in Abs. 2 und 3 unberührt. Ein wichtiger Grund, der HGS zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Kunde trotz erfolgter Mahnung im Rückstand ist,
- b) der Kunde und/oder die nach § 10 Abs. 1 Nutzungsberechtigten die HGS Online Datenbank oder die Diagnosesoftware vertragswidrig nutzt/nutzen oder die Zugangsdaten unbefugt Dritten zur Verfügung stellt/stellen,
- c) bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht nachkommen kann, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder in sein Vermögen eine Zwangsvollstreckung betrieben wird.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) HGS behält sich das Eigentum an den vom Kunden gekauften Waren bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- (3) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, HGS einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware, unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie einen Sitzwechsel des Kunden hat dieser unverzüglich anzuzeigen.
- (4) HGS ist berechtigt, bei Verletzung der vorgenannten Pflichten vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt HGS bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. HGS nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. HGS behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Kunde ist verpflichtet, HGS jederzeit die gewünschten Informationen über die im Eigentum von HGS stehende Ware und über die an HGS abgetretenen Ansprüche zu erteilen. Auf Verlangen von HGS hat der Kunde die Abtretung den Schuldnern anzuzeigen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf im Eigentum von HGS stehende Ware oder abgetretene Forderungen hat der Kunde sofort und unter Mitteilung der notwendigen Angaben anzuzeigen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe trägt der Kunde. Der Kunde wird zugleich den Dritten auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt hinweisen.

§ 8 Software auf HGS-Geräten

Kauft der Kunde Geräte der HGS mit bereits aufgespielter Software, erhält er ein veräußerbares, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der auf den Geräten aufgespielten Software. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software auf dem HGS-Gerät, für das sie bestimmt ist. Dabei hat eine mit HGS vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Software immer Vorrang vor den objektiven Anforderungen an die Software.

§ 9 Voraussetzung für die Buchung sonstiger Leistungen

- (1) Der Kunde muss über eine laufende Update Plus Lizenz (vgl. § 12) verfügen, um weitere sonstige Leistungen buchen zu können. Beispiel: Eine Buchung von Repair Plus ist nur möglich, wenn der Kunde über eine Update Plus Lizenz verfügt.
- (2) Die Regelung in Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Buchung von Repair Plus Light Stand Alone Lizenz. In diesem Fall bedarf es keiner laufenden Update Plus Lizenz.

§ 10 Online Datenbanknutzung (insbesondere mittels Repair Plus Light oder Repair Plus Lizenzen)

- (1) Der Zugang zu den von HGS betriebenen Online Datenbanken erfolgt über das Internet unter Verwendung der von HGS übermittelten Zugangsdaten oder unter Verwendung der auf bestimmten Diagnosegeräten (z.B. mega macs 77) aufgespielten speziellen Software (Repair Plus). Zugangsberechtigt sind neben dem Kunden selbst ausschließlich die mit dem Kunden in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehenden natürlichen Personen. Der Kunde ist verpflichtet, die Einhaltung der nachstehenden Nutzungsbedingungen gegenüber diesen Nutzungsberechtigten sicherzustellen.
- (2) Die HGS Online Datenbank ermöglicht dem Kunden, abhängig von der gewählten Lizenzbaustufe, Recherchen auf seinem Computer mittels einer von HGS bereitgestellten Suchoberfläche (z.B. bei Repair Plus Light) oder über bestimmte HGS-Diagnosegeräte (z.B. mega macs 77 in Verbindung mit Repair Plus). HGS weist darauf hin, auf die Zulieferung korrekter Daten und Informationen Dritter – überwiegend der Fahrzeughersteller – angewiesen zu sein. Um den Stand der in der Datenbank enthaltenen Informationen möglichst aktuell zu halten, behält sich HGS Änderungen vor, die dazu dienen,

- a) die Online Datenbank und ihre Nutzungsformen zu verbessern oder dem aktuellen Stand der Technik anzupassen,
- b) Inhalte der Online Datenbank zu ändern, sofern dies zur Fehlerkorrektur, zur Vervollständigung oder Aktualisierung erforderlich ist,
- c) die Online Datenbank programmtechnisch zu optimieren oder
- d) eine Übereinstimmung mit lizenrechtlichen Bestimmungen zu realisieren.

Führt eine der unter a) bis d) möglichen Änderungen zu einer erheblichen negativen Beeinträchtigung des Leistungsumfanges für den Kunden, kann dieser entweder eine Reduzierung des Preises verlangen oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dieses Kündigungsrecht steht dem Kunden nur für einen Zeitraum von sechs Wochen ab der Änderung nach a) bis d) zu.

(3) Eine Pflicht zur Aktualisierung in Bezug auf Produkte mit digitalen Inhalten, Elementen und digitalen Dienstleistungen besteht jedoch nur dann, wenn dies ausdrücklich mit HGS vor der Bereitstellung schriftlich vereinbart worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht gestattet den Zugriff auf die HGS Online Datenbank, die Recherche in der Datenbank, das Herunterladen und den Ausdruck von Rechercheergebnissen. Darüber hinausgehende Nutzung ist untersagt, es sei denn, es handelt sich um eine einmalige und nicht systematische Vervielfältigung oder sonstige Verwertung eines nach Art und Umfang unwesentlichen Elements der Datenbank.

(5) Der Kunde erwirbt unter der Bedingung, dass er die geschuldete Vergütung zahlt, für sich und die nach Abs. 1 sonstigen Nutzungsberechtigten das einfache, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, auf Dritte nicht übertragbare und auf die Laufzeit des Vertrages befristete Nutzungsrecht an der HGS Online Datenbank. Ein Rechtserwerb an den Inhalten oder Produkten selbst ist damit nicht verbunden. Sämtliche Urheberrechte (insbesondere aus §§ 2, 4 Abs. 2, 69a ff. und 87a Abs. 1 UrhG) und sonstigen Rechte an den Inhalten, Produkten und ergänzenden Dokumentationen bleiben HGS vorbehalten.

(6) Für die Nutzung der Online Datenbank mittels handelsüblicher Computer (insbesondere bei der Nutzung von Repair Plus Light) gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen: Die jeweils erforderlichen technischen Voraussetzungen – für deren Einhaltung der Kunde selbst verantwortlich ist - sind auf der Homepage der HGS abrufbar, zur Zeit unter www.hgs-data.com. Änderungen hinsichtlich der technischen Voraussetzungen zur Nutzung der HGS Online Datenbank bleiben vorbehalten. Ergänzend gelten die Regelungen in Abs. 2. Der Kunde hat die Zugangsdaten geheim zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass auch die weiteren Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 diese Verpflichtung einhalten. Der Kunde hat die Nutzung der Zugangsdaten durch unberechtigte Dritte zu verhindern. Hat der Kunde Kenntnis von einem Missbrauch der Zugangsdaten erlangt, ist HGS unverzüglich hierüber zu informieren. HGS ist berechtigt, den Zugang zu der HGS Online Datenbank zu sperren, bis die unberechtigte Nutzung nachweisbar beendet ist. Der Kunde ist während der Sperrung von seiner Zahlungsverpflichtung nach § 5 Abs. 2 befreit, haftet jedoch HGS für eine von ihm zu vertretende unberechtigte Nutzung Dritter auf Schadensersatz.

(7) Bei Ablauf der Lizenz von Repair Plus Light oder Repair Plus von mit HGS geschlossenen Lizenzen erlischt jegliches Nutzungsrecht sowohl der Online Leistungen als auch das Nutzungsrecht der lokal auf dem Gerät gespeicherten technischen Daten.

§ 11 Telefonischer Hotline-Support bei Fahrzeugreparaturen (insbesondere Call Plus 30/50 Call Flat)

- (1) HGS bietet eine kostenpflichtige Hotline an, die den Kunden fachliche Unterstützung bei technischen Anfragen zu Fahrzeugreparaturen leistet (sogenannte Call-Leistungen)..
- (2) Buht der Kunde eine bestimmte Anzahl von Hotline-Anfragen (z.B. Call Plus 30 oder Call Plus 50), zählt jeder fahrzeugbezogene Anruf des Kunden als eine Anfrage. Buht der Kunde Call Flat, steht ihm eine unbegrenzte Anzahl von Hotline Anfragen zur Verfügung.
- (3) Die kostenpflichtige Hotline nach Abs. 1 ist in Deutschland in der Zeit Mo-Fr von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr außer an gesetzlichen, bundesweiten Feiertagen sowie dem 24.12 und dem 31.12., erreichbar.

§ 12 Aktualisierung der Software für Diagnosegeräte

- (1) HGS stellt dem Kunden für PKW- und Motorrad Diagnose sowie für AU Geräte (Abgasuntersuchung) aktualisierte Softwareversionen zur Verfügung. Die Updates dienen nicht der Beseitigung von Softwaremängeln, sondern stellen vor allem fortdauernde programmtechnische Verbesserungen oder neuartige Änderungen der Software dar. Eine Pflicht zur Aktualisierung von Produkten mit digitalen Inhalten, Elementen und digitalen Dienstleistungen bzw. eine Pflicht zur Bereitstellung einer früheren Version besteht jedoch nur dann, wenn dies ausdrücklich mit HGS vor Bereitstellung schriftlich vereinbart worden bzw. technisch möglich und verfügbar ist.
- (2) Der Kunde spielt die aktualisierte Software bei deren Erscheinen mittels - von HGS zur Verfügung gestellten - Download-Berechtigung auf sein Diagnosegerät auf.
- (3) Bezieht ein Kunde zunächst kein Update Plus, entscheidet sich aber zu einem späteren Zeitpunkt für die Buchung von Update Plus, hat er für jene Updates, die zwischen dem Kauf des Diagnosegerätes und dem Bezug von Update Plus veröffentlicht wurden, eine Gebühr zu bezahlen, die einzelfallabhängig von HGS kalkuliert wird. Beispiel: Beim Kauf des Diagnosegerätes verfügt dieses über die Softwareversion 1. Zu dem Zeitpunkt, zu dem sich der Kunde für Update Plus entscheidet, ist bereits die Softwareversion 10 verfügbar. Der Kunde hat für die Updates 2 bis 9 eine Gebühr zu zahlen.

§ 13 mega macs X, mega macs S 20 und mega macs PLUS-Lizenzen

Beim mega macs X, -S 20 und -PLUS kann der Funktionsumfang nicht durch Updates wie in § 12 beschriebener Weise, sondern durch Lizenzen ausgewählt und erworben werden. Im mega macs X sind Hard- und Software in einer Einheit enthalten, die die Fahrzeugdiagnose wie mit den bisherigen Diagnosegeräten über eine Anzeigeeinheit (Tablet, PC etc.) ermöglicht. Für die Auswahl des Funktionsumfangs stehen verschiedene Lizenzen zur Verfügung.

§ 14 CSC Tool Digital

Beim CSC Tool Digital werden die grossformatigen Kalibriertargets für Frontkameras von HGS digital zur Verfügung gestellt und in der Werkstatt über den zugehörigen Kurzdistanz-Beamer auf den Screen des CSC-Tools projiziert. Es sind unterschiedliche Kauf- und Abo-Optionen im App Store buchbar. Der eigentliche Kalibriervorgang erfolgt wie beim CSC-Tool, CSC Tool SE, CSC Tool Mobile, CSC TOOL PRO.

§ 15 Kombinierte Leistungspakete (z.B. Repair Plus Flat und Profi Pakete)

Bucht der Kunde Leistungspakete, die mehrere der in den §§ 10 bis 12 beschriebenen Leistungen zum Gegenstand haben, so gelten die Regelungen der §§ 10 bis 12 entsprechend.

§ 16 Gewährleistung

(1) Soweit in diesen AGB oder im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Übernahme einer Garantie im Rechtssinne bedarf in jedem Fall einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

(2) Für den Warenkauf, kostenpflichtige Reparaturaufträge und Software-Updates im Sinne von § 12 Abs. 1 gelten die folgenden Regelungen:

(a) Die Gewährleistung auf Verschleißteile bezieht sich nur auf offensichtliche Herstellungsmängel. Für Verschleiß aufgrund normalen Gebrauchs sowie für durch unsachgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße Lagerung oder Verarbeitung verursachte Mängel leistet HGS keine Gewähr. Verschleißteile sind: Batterien, Akkus, Sicherungen, Schutzfolien, Gummischutzhüllen, Filter, Membrane, Ventile, Leuchtmittel, O2-Sensoren, Lüftermatten, Dichtungen Schläuche, Laufrollen.

(b) Eine mit HGS vereinbarte Beschaffenheit der Geräte und Produkte mit digitalen Elementen, Inhalten und digitalen Dienstleistungen hat immer Vorrang vor den objektiven Anforderungen an diese Produkte.

(c) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von HGS die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(d) Die gelieferte Ware und/oder die Software-Updates sind unverzüglich nach Anlieferung bzw. Bereitstellung vom Kunden zu untersuchen. Sie gilt/gelten als genehmigt, wenn HGS nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind, unverzüglich spätestens jedoch binnen sieben Werktagen nach Anlieferung bzw. Bereitstellung oder ansonsten unverzüglich spätestens jedoch binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bzw. Nutzung ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich oder per E-Mail zugeht. Beanstandete Ware ist auf Verlangen von HGS frachtfrei an HGS zurückzusenden. Auf kostenpflichtige Reparaturaufträge ist dieser Abs. 2 (c) nicht anwendbar.

(e) Bei berechtigter und rechtzeitiger Anzeige behebt HGS die Mängel nach eigener Wahl durch kostenfreie Ersatzlieferung oder Reparatur (Nacherfüllung). Ist die Nacherfüllung unmöglich, schlägt sie fehl oder erfolgt sie nicht innerhalb angemessener, vom Kunden gesetzter Frist, kann der Kunde Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages oder – jedoch nur im Falle eines fehlgeschlagenen kostenpflichtigen Reparaturauftrages – Aufwendungsersatz verlangen. Dies gilt auch, wenn HGS die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten ablehnt. Soweit die Kosten für die Erfüllung der Gewährleistungspflichten sich dadurch erhöhen, dass beanstandete Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, trägt dieser die Mehrkosten. Die durch unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten trägt der Kunde.

(f) Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur nach Maßgabe des § 17 (Haftung) zu.

(g) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Ware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

(3) Für die in den §§ 10 und 11 beschriebenen Leistungen der HGS (Datenbanknutzung und telefonischer Hotline-Support) gelten die folgenden Regelungen:

(a) Der Kunde informiert HGS unverzüglich über bei ihm aufgetretene Mängel, Störungen oder Schäden.

(b) Werden HGS durch eigene Erkenntnis oder aufgrund der Meldung des Kunden Fehler oder Störungen der HGS Online Datenbank oder des Call-Centers bekannt, wird HGS den Fehler oder die Störung innerhalb angemessener Zeit beseitigen.

(c) Ist eine Fehlerbeseitigung innerhalb angemessener Zeit nicht möglich, kann der Kunde die Vergütung anteilig mindern oder nach ausdrücklicher Fristsetzung mit erfolgloser Ablehnungsandrohung den betreffenden Vertrag kündigen. Soweit HGS den Fehler oder die Störung zu vertreten hat, haftet HGS nach Maßgabe des § 17 auf Schadensersatz.

(d) HGS leistet nur Gewähr für technische Mängel innerhalb ihres Verantwortungsbereiches, das heißt für ihre Online Datenbank und die telefonische Hotline. HGS haftet weder für die ordnungsgemäße Funktionsweise der vom Kunden verwendeten Hard- und Computersoftware noch für dessen Internet- oder Telefonanschluss.

(e) Bei der Auswahl und Pflege der Daten in der HGS Online Datenbank wendet HGS die branchenübliche Sorgfalt an. HGS übernimmt jedoch keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der in der HGS Online Datenbank enthaltenen Daten, da HGS insoweit auf die Zulieferung der Daten von Dritten angewiesen ist und diese Daten nur stichprobenartig prüfen kann. Die Regelung gilt entsprechend für Auskünfte im Rahmen des Hotline-Supportes.

(4) Eine mit HGS vereinbarte Beschaffenheit der Geräte und Produkte mit digitalen Inhalten, Elementen und digitalen Dienstleistungen hat immer Vorrang vor den objektiven Anforderungen an diese Produkte.

(5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Sie beginnt

- im Fall eines Kaufes mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs (siehe oben § 4 Abs. 2), spätestens mit der Anlieferung der Ware beim Kunden;

- im Fall eines kostenpflichtigen Reparaturauftrages mit der Entgegennahme der reparierten Sache durch den Kunden;

- im Fall eines Produktes mit digitalen Inhalten, Elementen und digitalen Dienstleistungen mit dem Beginn des vereinbarten Bereitstellungszeitraums, bei aktualisierter Softwareversion mit Bereitstellung der neuen Version;

- im Fall des Hotline-Supports mit dem betreffenden Telefonat;

- im Fall der Nutzung der HGS Online Datenbank mit der betreffenden Recherche.

§ 17 Haftung

(1) Die Haftung von HGS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 17 eingeschränkt.

(2) HGS haftet nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Dies sind

- im Fall eines Warenkaufs oder der Zurverfügungstellung aktualisierter Programmversionen, die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung der von wesentlichen Mängeln freien Ware bzw. Programmversion sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken;

- im Fall einer kostenpflichtigen Reparatur die Verpflichtung zur Herstellung und Ablieferung des Werkes;

- im Fall des Zugangs zur HGS Online Datenbank die Verpflichtung zum zuverlässigen Betrieb;

- im Fall von telefonischem Hotline-Support die Verpflichtung, das Call-Center im Rahmen der vertraglichen Erreichbarkeit mit geschultem Personal zu betreiben.

(3) Soweit HGS gemäß § 17 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die HGS bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit diese bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware bzw. Nutzung der von HGS zur Verfügung gestellten Daten oder Auskünfte typischerweise zu erwarten sind.

(4) Haftet HGS trotz der vorgenannten Beschränkungen, so ist die Haftung summenmäßig auf einen Betrag von Euro 20.000,00 pro Einzelfall beschränkt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von HGS.

(6) Soweit HGS technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

(7) HGS haftet nicht für Schäden, die in den technischen Verantwortungsbereich des Kunden oder Dritter fallen, insbesondere nicht für Störungen des Internet- oder Telefonanschlusses oder der Server.

(8) Die Einschränkungen dieses § 17 gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 18 Datenschutz

Der Kunde ist mit der Speicherung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten zum Zwecke der Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses einverstanden. Persönliche Daten über den Kunden wird HGS nur weitergeben, wenn die gesetzlichen Bestimmungen dies gestatten oder der Kunde eingewilligt hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt insbesondere für Nebenabreden, Zusicherungen jeglicher Art sowie nachträgliche Vertragsänderungen und –ergänzungen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. In Bezug auf periodisch zu erbringende sonstige Leistungen (Software- und Lizenzdienstleistungen) enthalten, genügt zur Wahrung der Schriftform die elektronische Übermittlung (E-Mail, Scan).

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Rechtsbeziehungen zum Kunden ist Freiburg im Breisgau.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

Stand August 2026